

Kinderbetreuungsreglement

vom 19. Oktober 2018

Im Begriff «Eltern» sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers respektive der Inhaberin der Obhut massgebend.

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. September 2017) hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom

19. Oktober 1977 (Stand 20. Juni 2017) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kin-dertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- respektive Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonsebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG; SAR 815.300)

Seit dem 1. August 2016 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit beziehungsweise Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren verpflichtet das KiBeG die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom

19. Oktober 1977 (Stand 20. Juni 2017) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kin-dertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- respektive Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

2. Strategie

2.1 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Stadt Brugg im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit beziehungsweise Ausbildung

- Wahlfreiheit der Eltern auf Betreuung in der Familie und/oder in professionellen Betreuungsinstitutionen
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Senkung der Sozialausgaben und Verminderung der Sonderschulungsmassnahmen
- Förderung der Standortattraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Stadt Brugg.

2.3 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglementes. Er genehmigt die Subventionsbeiträge und allfällige Investitionen im Rahmen von Budget- und Kreditbeschlüssen.

2.4 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, die nicht in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen. Der Stadtrat bezeichnet die innerhalb der Stadtverwaltung für die Umsetzung verantwortlichen Stellen und berechtigt sie im Rahmen des Kompetenzdelegationsreglementes.

Der Stadtrat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungs- und des Elternbeitragsreglementes.

3. Kinderbetreuungsangebot

3.1 Betreuungsformen

Die Stadt Brugg unterstützt folgende Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen
- Gebundene Tagesstrukturen von öffentlichen Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie durch eine entsprechende Trägerorganisation vermittelt werden

Nicht Bestandteil dieses Reglementes sind Spielgruppen sowie nicht institutionelle Betreuungsformen wie zum Beispiel Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter.

Tagesstrukturen von Privatschulen werden nicht unterstützt.

3.2 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Die Nutzung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Eltern sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Stadt Brugg verpflichtet sich, den Bedarf an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zu erheben und ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.

3.3 Rolle der Stadt / Trägerschaft

Die Stadt Brugg übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen für Kinder im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Stadt Brugg kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen nimmt die Stadt Brugg die Trägerschaft selbst wahr oder bestimmt geeignete Drittanbieter.

3.4 Finanzierung

Die Eltern tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Stadt Brugg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Budgetvorgaben der Stadt.

3.5 Kooperationen

Bei Bedarf kann die Stadt Brugg mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

3.6 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der Stadt Brugg, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

3.7 Bewilligung und Aufsicht

Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in Brugg ist die Stadt Brugg. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen wird periodisch unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen sowie der entsprechenden Richtlinien überprüft.

4. Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung oder dem Entscheid einer beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 19. Oktober 2018 genehmigt worden.

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2019 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:
Stefan Baumann

Der Protokollführer
Yvonne Brescianini